
17/2024**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****01.07.2024**

I n h a l t

	Seite
1. Berichtigung: Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA)	2
2. Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) (Lesefassung nach Berichtigung)	3

Berichtigung der Vierten Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA)

Die Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) (AMbl. 14/2024) ist wie folgt zu berichtigen:

In **Artikel 1 „Obligatorische Studienfachberatung“** zu § 10 Abs. 6 bis 8 wird in **Absatz 8 Satz 8** der gestrichene Text gelöscht.

Cottbus, den 01. Juli 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) (Lesefassung nach Berichtigung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) sowie § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) erlässt der Senat folgende Satzung:

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Obligatorische Studienfachberatung

Die Regelungen des **§ 10 Abs. 6 bis 8** werden wie folgt neu gefasst:

(6) ¹Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit (Prüfungsfrist) nicht erreichen, haben an einer verpflichtenden Studienfachberatung nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von ihnen nicht selbst zu vertreten ist. ³Für Teilzeitstudierende verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend. ⁴Ebenso verlängert sich die Frist nach Satz 1 in Fällen des § 5 Abs. 6 und 7, in Fällen nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung sowie in Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmung eine bestimmte Anzahl an Semestern nicht anzurechnen sind und sich aufgrund dessen die Regelstudienzeit entsprechend erhöht. ⁵Eine Fristverlängerung ist nicht zu gewähren, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. ⁶Nach Ablauf der ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet

Satz 1 Anwendung. ⁷In aufgehobenen Studiengängen ist eine Verlängerung aus den in Satz 4 genannten Gründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, in welchem die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung des aufgehobenen Faches eine Studierbarkeit nach Aufhebung gewährleistet.

(7) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach Abs. 6 ist für die oder den Studierenden Pflicht. ²Die Beratung hat durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zu erfolgen, die oder der hinreichend mit dem Studiengang und dem dazugehörigen Curriculum vertraut ist. ³Die oder der Studierende hat mit Erhalt der Aufforderung zur Durchführung der verpflichtenden Studienfachberatung der Studiengangsleitung unverzüglich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vertrauensperson zu benennen, welche diese durchführen soll; die Vertrauensperson muss dabei die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen. ⁴Sofern durch die Studierende oder den Studierenden keine Vertrauensperson benannt wird oder die benannte Person die Beratung nicht durchführen kann, tritt an deren Stelle die Studiengangsleitung oder eine durch sie oder ihn benannte Beratungsperson im Sinne des Satz 2. ⁵Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule schriftlich vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). ⁶Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. ⁷Die Studienverlaufsvereinbarung ist von den an der Beratung Beteiligten zu unterzeichnen und durch die Studierende oder den Studierenden unverzüglich dem Studierendenservice zuzuleiten.

(8) ¹Kommen Studierende der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach, lehnen den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder erfüllen die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, verlieren sie ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn Studierende Gründe geltend machen können, die sie nicht selbst zu vertreten haben. ³Dies ist

der Fall, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass ein unverschuldeter Hinderungsgrund eingetreten ist sowie in weiteren Einzelfällen nach Satz 7. ⁴Ein unverschuldeter Hinderungsgrund kann insbesondere in Fällen der Erkrankung der betreffenden Person oder des eigenen Kindes vorliegen. ⁵Die Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises. ⁶Im Wiederholungsfall kann ein ärztliches Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁷Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. ⁸In diesen Fällen verlängert die Beratungsperson nach Abs. 7 Satz 2 bis 4 die Prüfungsfrist nach Abs. 6 angemessen abhängig vom jeweiligen Einzelfall. ⁹Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. ¹⁰Nach Ablauf der aufgrund einer nach Satz 8 ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absatz 6 und 7 Anwendung. ¹¹Die Wirkung des Satzes 1 tritt nicht ein, wenn die oder der Studierende auf die Folgen nach Satz 1 nicht zusammen mit der Einladung

oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Veröffentlichung

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. Juli 2023, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 21. September 2023.

Cottbus, den 24. Juni 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin